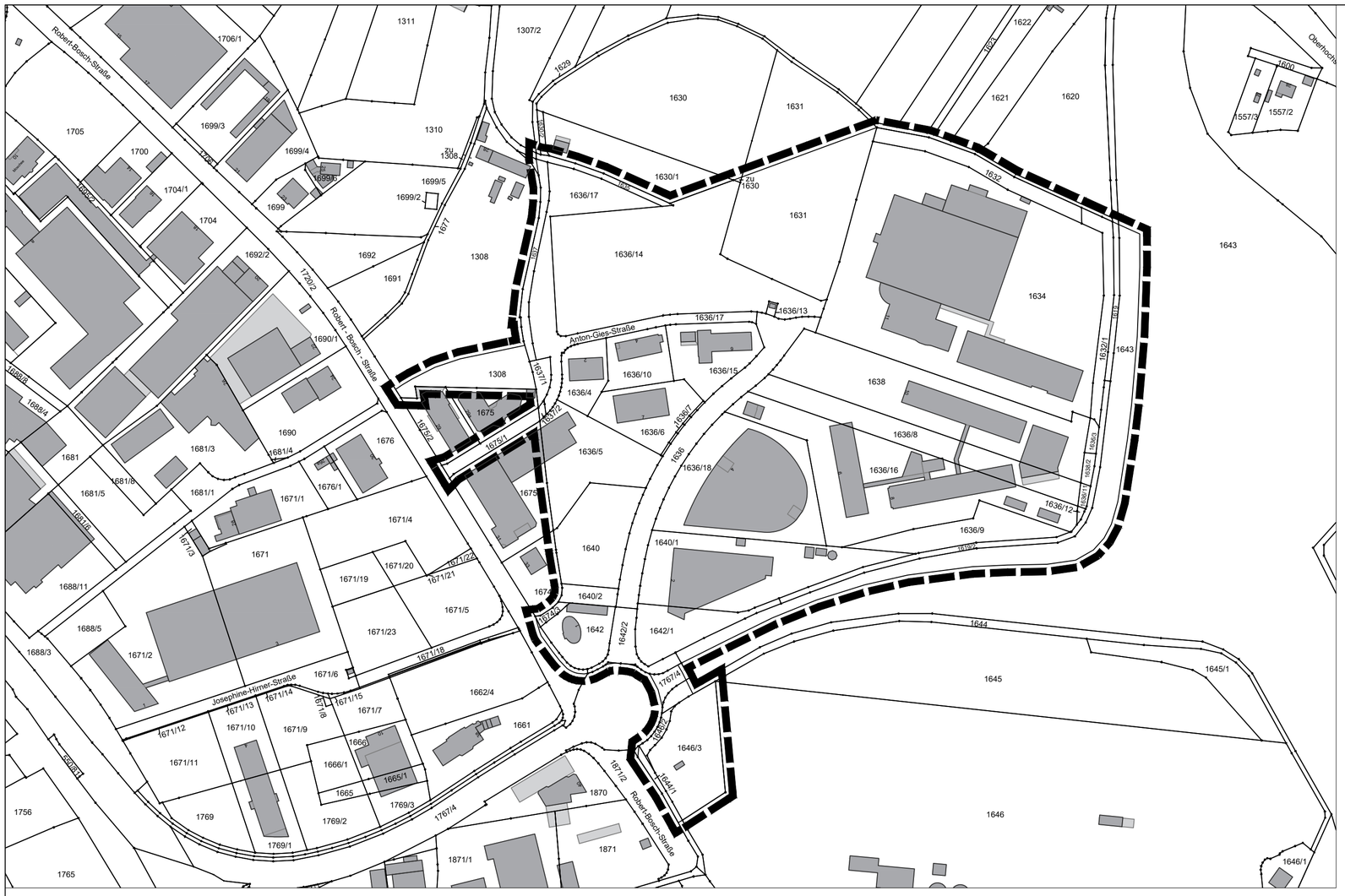


0 50 100 150 m

M = 1:2.500

Katasterstand April 2020

## Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat in der Sitzung vom 24.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.09.2021 hat in der Zeit vom 08.11.2021 bis 08.12.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.09.2021 hat in der Zeit vom 03.11.2021 bis 08.12.2021 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... erneut beteiligt.

Die Stadt Lindau (B) hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt

Lindau (B), den .....

.....

Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Lindau (B), den .....

.....

Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

## Textliche Festsetzungen

Die Stadt Lindau erlässt den Bebauungsplans Nr. 96 “Gewerbegebiet an der Autobahn“, 2. Änderung “Beherbergungsbetriebe“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Rechtliche Grundlagen:

- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

## Planungsrechtliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB , § 8 BauNVO)

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 96 „Gewerbegebiet an der Autobahn“ bleiben bestehen. Ergänzend zu den unveränderten Festsetzungen werden folgende Festsetzungen getroffen:

**$GI^*_{red}$ Industriegebiet mit reduzierten Emissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §9 BauNVO)**

1.3 Einschränkungen der Zulässigkeit:
Nicht zulässig sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes

**GE* Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)**

1.6 Einschränkungen der Zulässigkeit:
Nicht zulässig sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

**GE** Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)**

1.9 Einschränkungen der Zulässigkeit:
Nicht zulässig sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

## Hinweise

Die übrigen Festsetzungen der 1. Änderung vom 11.05.2007 bleiben unverändert.

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes ändert die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung im gesamten Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes vom 23.07.2004.

## Zeichnerische Festsetzungen

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Gewerbegebiet an der Autobahn"

| Bearbeitungsvermerke | | |
|---|---|---|
| Datum | Bearbeitungskürzel | Änderungsinhalte |
| 10.09.2021 | schö / fei | Vorentwurf für frühzeitige Beteiligung |
| 10.03.2022 | schö / fei | formelle Anpassung zur öffentlichen Auslegung, Anpassung der Rechtsgrundlagen |

Stadt Lindau
(Bodensee)

# Bebauungsplan Nr. 96 "Gewerbegebiet an der Autobahn", 2. Änderung "Beherbergungsbetriebe"

Fassung vom 10.03.2022
Entwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stadtbauamt Lindau (B)

.....
Kay Koschka
Stadtbaumeister

.....
S. Schöller-Mann
Stadtplanung, Umwelt und Vermessung

.....
Iris Möller
Abteilungsleiterin
Stadtplanung, Umwelt und Vermessung